

## BvSK-RECHT AKTUELL – 2020 / KW 19

- **Fiktive Schadenabrechnung und Verweisung auf günstigere Werkstätten – auf welchen Zeitpunkt kommt es an?**

BGH, Urteil vom 18.02.2020, AZ: VI ZR 115/19

Im konkreten Fall, mit welchem sich der BGH als Revisionsinstanz befassen musste, machte die Klägerin fiktive Reparaturkosten resultierend aus einem Verkehrsunfall vom 09.12.2016 geltend. Verklagt war die unfallgegnerische Haftpflichtversicherung, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach feststand. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Aktivlegitimation des Unfallgeschädigten und Relevanz von Altschäden bei der Bestimmung der Schadenhöhe**

LG Berlin, Beschluss vom 22.08.2019, AZ: 54 S 33/19

Der Kläger machte zunächst vor dem AG Berlin-Mitte (Urteil vom 31.01.2019, AZ: 10 C 3030/18) Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend. Verklagt war die unfallgegnerische Haftpflichtversicherung, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach feststand. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Aktivlegitimation und Honoraranspruch**

AG Braunschweig, Urteil vom 29.04.2020, AZ: 113 C 241/19

Das AG Braunschweig entscheidet in der vorliegenden Sache bezüglich der restlichen Sachverständigenkosten. Das klagende Sachverständigenbüro macht aus abgetretenem Recht seine Ansprüche gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers geltend. Die Höhe der Forderung beträgt 105,46 €. Die Einstandspflicht der beklagten Haftpflichtversicherung ist dem Grunde nach unstrittig. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Zur Anrechnung eines Restwerts bei Weiternutzung des Fahrzeugs**

AG Kaufbeuren, Urteil vom 23.03.2020, AZ: 4 C 42/20

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach als Haftpflichtversicherung des Schädigers ist zwischen den Parteien unstrittig. Das Fahrzeug des Geschädigten erlitt bei dem Unfall einen wirtschaftlichen Totalschaden, er veräußerte das Fahrzeug nicht, sondern nutzt es weiter. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Fiktive Schadenabrechnung und Verweisung auf günstigere Werkstätten – auf welchen Zeitpunkt kommt es an?**  
BGH, Urteil vom 18.02.2020, AZ: VI ZR 115/19

## Hintergrund

Im konkreten Fall, mit welchem sich der BGH als Revisionsinstanz befassen musste, machte die Klägerin fiktive Reparaturkosten resultierend aus einem Verkehrsunfall vom 09.12.2016 geltend. Verklagt war die unfallgegnerische Haftpflichtversicherung, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach feststand.

Die Klägerin wollte es bei der Abrechnung fiktiver Reparaturkosten belassen und verwies auf das vorgerichtlich eingeholte Beweissicherungsgutachten, welches Reparaturkosten in Höhe von 5.080,40 € netto ermittelte. Die Beklagte übersandte einen Prüfbericht und zahlte lediglich 3.599,91 €. Sie verwies auf einen angeblich günstigeren Reparaturbetrieb in der Region.

Die Klägerin forderte den Differenzbetrag in Höhe von 1.480,49 € zunächst vor dem AG Homburg (Urteil vom 17.07.2018, AZ: 23 C 84/17) ein. Dieses sprach Kosten für die Beilackierung in Höhe von 205,65 € zu. Das Berufungsgericht (LG Saarbrücken, Urteil vom 01.03.2019, AZ: 13 S 119/18) sprach der Klägerin zusätzlich noch Ersatz für UPE-Aufschläge in Höhe von 92,29 € zu.

Es ließ die Revision zu und die Klägerin wandte sich in der Revision vor dem BGH gegen die Verweisung auf niedrigere Stundenverrechnungssätze bei der Referenzwerkstatt B. Der BGH hob das Berufungsurteil auf und verwies an die Vorinstanz zurück.

## Aussage

Der BGH monierte, dass sowohl das AG Homburg als auch das Berufungsgericht die günstigeren Stundenverrechnungssätze der von der Beklagten benannten günstigeren Werkstatt B zugrunde legte. Feststand im Revisionsverfahren, dass zum Zeitpunkt, als die Beklagte die Klägerin auf diese günstigere Werkstatt verwies, diese Stundenverrechnungssätze dort auch tatsächlich berechnet wurden. Der BGH überprüfte auch nicht mehr, dahingehend war er an die Entscheidung der Vorinstanz gebunden, ob eine Reparatur dort tatsächlich gleichwertig war. Diese Umstände standen in der Revision als gegeben fest.

Der Geschädigte müsse sich bei fiktiver Schadenabrechnung vom Schädiger auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen freien Fachwerkstatt verweisen lassen, wenn der Schädiger darlege und beweise, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt entspreche und wenn er gegebenenfalls vom Geschädigten aufgezeigte Umstände widerlege, die diesem eine Reparatur außerhalb der markengebundenen Werkstatt unzumutbar machen würden.

Kernaussage des BGH ist, dass der für die Bemessung des Schadenersatzanspruchs in Geld maßgebliche Zeitpunkt derjenige ist, zu dem dem Geschädigten das volle wirtschaftliche Äquivalent für das beschädigte Recht zufließt. Es geht also um den Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung. Wenn noch nicht vollständig erfüllt sei – wie hier bei fiktiver Schadensabrechnung gegeben – sei prozessual letztmöglicher Beurteilungszeitpunkt für die Höhe des Schadenersatzanspruchs der Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung. Diese Grundsätze dienen in erster Linie dem Schutz des Gläubigers gegen eine verzögerte Ersatzleistung des Schuldners.

Der BGH führte wörtlich aus:

*„Diese Loslösung des Schadensersatzanspruchs von den tatsächlich getätigten (aber nicht vorgetragenen) Herstellungsmaßnahmen und Aufwendungen ändert aber nichts daran, dass nach den oben angeführten Grundsätzen Preissteigerungen, die für eine fiktive Reparatur in der Referenzwerkstatt anfallen würden, bis zur vollständigen Bezahlung des objektiv zur Schadensbeseitigung erforderlichen Betrags (bzw. revisionsrechtlich bis zur letzten mündlichen Tatsachenverhandlung) grundsätzlich berücksichtigungsfähig sind.“*

Anders als die Vorinstanz sah der BGH auf Seiten des Geschädigten auch keinen Verstoß gegen Schadenminderungspflichten bei späterer Abrechnung fiktiver (und nunmehr höherer) Reparaturkosten als gegeben an. Ein Verstoß gegen Schadenminderungspflichten des Geschädigten setze voraus, dass der Geschädigte es schuldhaft unterlassen habe, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Dies richte sich nach den Grundsätzen von Treu und Glauben.

Grundsätzlich sei es allerdings Sache des Schädigers, die Schadenbeseitigung zu finanzieren. Der Geschädigte sei berechtigt, grundsätzlich aber nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder gar Kredite zur Schadenbehebung aufzunehmen. Eine Verpflichtung des Geschädigten, die Schadenbeseitigung zeitnah nach dem schädigenden Unfall vorzunehmen, sei mit diesen Grundsätzen nicht vereinbar.

Der BGH gab der Berufungsinstanz auf, festzustellen, inwieweit die Referenzwerkstatt B. die Preise für die erstattungsfähige Reparatur erhöht habe.

## **Praxis**

Das Urteil des BGH ist äußerst praxisrelevant.

Grundsätzlich können Versicherer insbesondere bei fiktiver Abrechnung auf günstigere Werkstätten in der Region verweisen. Dies ist auch gängige Praxis der Versicherer.

Im Prozess sollte der Anwalt des Geschädigten auf die Entscheidung des BGH verweisen. Denn häufig sind die Zahlen, welche der Versicherer benennt, bereits völlig veraltet. Die benannten Referenzbetriebe berechnen zum Zeitpunkt des Prozesses häufig deutlich höhere Stundenverrechnungssätze, worauf es aber nach der Entscheidung des BGH in der Regel ankommt.

Notfalls muss das angerufene Gericht nach entsprechendem Vortrag dieser Frage nachgehen. Es sollte also stets geprüft werden, ob die damaligen Preise, auf welche die Versicherung bei fiktiver Abrechnung verwiesen hat, tatsächlich noch erhältlich sind. Da zwischen Schadenabrechnung und Prozess durchaus lange Zeiträume liegen können, wird dies häufig nicht mehr der Fall sein.

- **Aktivlegitimation des Unfallgeschädigten und Relevanz von Altschäden bei der Bestimmung der Schadenhöhe**

LG Berlin, Beschluss vom 22.08.2019, AZ: 54 S 33/19

### Hintergrund

Der Kläger machte zunächst vor dem AG Berlin-Mitte (Urteil vom 31.01.2019, AZ: 10 C 3030/18) Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend. Verklagt war die unfallgegnerische Haftpflichtversicherung, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach feststand.

Diese berief sich allerdings vorgerichtlich offensichtlich auf am Fahrzeug vorhandene Altschäden (unreparierte Vorschäden). Diese Altschäden seien bei der Bestimmung der Schadenhöhe unberücksichtigt geblieben.

Prozessual wandte die Beklagte ein, der Kläger nicht habe nachgewiesen, dass er Eigentümer des verunfallten Fahrzeugs war. Es fehle also an seiner Aktivlegitimation (Sachbefugnis) für die Klage.

### Aussage

Zur Aktivlegitimation führte das LG Berlin in seinem vorliegenden Hinweisbeschluss aus, dass diese seitens des Klägers dadurch im Prozess ausreichend nachgewiesen worden war, dass der Kaufvertrag, aus welchem sich ergab, dass dem Kläger am 31.07.2016 das Kraftfahrzeug mit zwei Schlüssel sowie der Zulassungsbescheinigungen Teil I und II übergeben worden war, vorgelegt worden war.

Damit sei hinreichend zu den Umständen des Eigentumsübergangs an dem Fahrzeug vorgetragen worden. Dass der Kläger in den Zulassungspapieren nicht als Halter eingetragen war, sei unschädlich. Die Eintragung als Halter weise den Inhaber der Zulassungsbescheinigungen gerade nicht als Eigentümer des Fahrzeuges aus. Etwas anderes ergebe sich auch nicht daraus, dass der Verkäufer des streitgegenständlichen Fahrzeugs nicht als Halter eingetragen war. Für diesen greife wiederum die Vermutungswirkung des § 1006 Abs. 1 BGB, da er in der Lage gewesen wäre, dem Kläger den unmittelbaren Besitz am Fahrzeug zu verschaffen und die entsprechenden Zulassungspapiere sowie die Fahrzeugschlüssel zu übergeben.

Bezüglich der auf Beklagtenseite eingewandten Altschäden bestätigte das LG Berlin die erstinstanzliche Entscheidung dahingehend, dass der festgestellte unreparierte Altschaden nicht in einem vom Unfall betroffenen Fahrzeugbereich gelegen habe. Hierzu führte das LG Berlin aus:

*„Nach dem Gutachten des Sachverständigen ... vom 02.11.2016 sollen sich am Fahrzeug des Klägers Altschäden am vorderen Stoßfänger, an der Frontblende sowie an der Heckklappe befinden. Zu dem Vorliegen von Vorschäden wurde im Gutachten explizit ausgeführt, dass solche bei der Begutachtung nicht augenscheinlich gewesen sind. Durch das Unfallereignis sollen ausweislich des Gutachtens Schäden an dem hinteren Stoßfänger, der linken Heckleuchte sowie der linken Seitenwand entstanden sein. Die unfallbedingten Schäden betreffen demnach nicht – auch nicht teilweise – den gleichen Bereich wie die Altschäden, insbesondere sind die Bauteile der vom Altschaden betroffenen Heckklappe und der vom unfallbedingte Schaden betroffenen Heckleuchte technisch abgrenzbar.“*

### Praxis

Für den Fall, dass das Berufungsgericht dem Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg beimisst, kann es einen Hinweisbeschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO erlassen. Damit

wird dem Berufungsführer die Gelegenheit gegeben, das Rechtsmittel zurückzunehmen, um Kosten zu sparen. Einen solchen Hinweisbeschluss hat hier das LG Berlin erlassen.

Häufig verkannt wird in der Praxis, dass grundsätzlich Inhaber von Schadenersatzansprüchen aus einem Verkehrsunfall derjenige ist, der Eigentümer des verunfallten Fahrzeugs ist. Dies ist nicht zwingend derjenige, auf welchen das Fahrzeug zugelassen wurde. Der Zulassungsinhaber ist wiederum vom Halter zu unterscheiden. Selbst Angaben im Fahrzeugbrief lassen keine zwingenden Rückschlüsse auf die Eigentümerschaft einer bestimmten Person zu. Eigentümer eines Fahrzeugs ist letztendlich regelmäßig derjenige, welcher das Fahrzeug auf eigene Rechnung erwarb, bezahlte und über das Fahrzeug die rechtliche Sachherrschaft ausübt.

Des Weiteren setzt sich das LG Berlin mit der Maßgeblichkeit von sogenannten Altschäden für die Schadenbestimmung auseinander. Im konkreten Fall waren diese klar von den unfallbedingt eingetretenen Schäden abgrenzbar. Demgemäß hatten diese Altschäden keinen Einfluss auf die Höhe des Unfallschadens.

Dies gilt allerdings nur bei einer klaren technischen und rechnerischen Abgrenzbarkeit dieser Alt-/Vorschäden. Ist der Neuschaden vom Altschaden nicht entsprechend abgrenzbar, kommt es zunächst darauf an, ob nachgewiesen werden kann, dass der Altschaden vollständig sowie sach- und fachgerecht repariert wurde.

Zuletzt entschied hier der BGH per Beschluss vom 15.10.2019 (AZ: VI ZR 377/18). Der Geschädigte sei grundsätzlich nicht gehindert, die von ihm nur vermutete fachgerechte Reparatur des Vorschadens zu behaupten und unter Zeugenbeweis zu stellen. Das Gericht muss dann diesem Beweisantrag nachgehen. Eine Abweisung der Klage lediglich unter Verweis auf diesen nicht abklärbaren Vorschaden kommt nicht mehr in Betracht.

Übrigens muss es sich bei einem überlappenden Altschaden nicht um einen Schaden im rechtlichen Sinne handeln. Hierzu gehört auch Verschleiß bzw. reguläre Alterung des betroffenen Fahrzeugteils.

Liegt ein Altschaden vor, welcher kompatibel ist, so kommt es darauf an, ob sich durch den erneuten Unfall der Schaden vertieft hat. Ist dies nicht der Fall, so kann im ungünstigsten Fall ein Anspruch des Unfallgeschädigten aus dem zweiten Unfall gänzlich entfallen. Ausführungen zu Alt- und Vorschäden gehören auf jeden Fall in jedes Sachverständigengutachten.

Bei Zweifeln ist versierter anwaltlicher Rat dringend anzuraten.

- **Aktivlegitimation und Honoraranspruch**

AG Braunschweig, Urteil vom 29.04.2020, AZ: 113 C 241/19

### Hintergrund

Das AG Braunschweig entscheidet in der vorliegenden Sache bezüglich der restlichen Sachverständigenkosten. Das klagende Sachverständigenbüro macht aus abgetretenem Recht seine Ansprüche gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers geltend. Die Höhe der Forderung beträgt 105,46 €. Die Einstandspflicht der beklagten Haftpflichtversicherung ist dem Grunde nach unstrittig.

### Aussage

Dem Sachverständigenbüro steht das restliche Honorar zu.

Das Gericht stellt auch in diesem Verfahren fest, dass der Kläger durch die wirksame Abtretungserklärung Anspruchsinhaber der Forderung geworden ist. Die hier verwendete Abtretungserklärung genügt dem Grundsatz des Transparenzgebots. Auch wenn es sich hier um ein Leasingfahrzeug handelt, steht das der Wirksamkeit der Abtretung zwischen Leasingnehmerin und Sachverständigenbüro nicht entgegen. Im Schadenfall überträgt meist die Leasinggeberin die Gelendmachung der Schadenersatzansprüche an den Leasingnehmer.

*„Die formularmäßige Abtretungserklärung ist hinreichend bestimmt. Dies bedeutet, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau beschrieben sind, dass für den Vertragspartner keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen. (...) Die Vereinbarung bezieht sich im vorliegenden Fall lediglich auf die Sachverständigenkosten und nicht auf sämtliche Schadenersatzansprüche der Geschädigten aus dem Verkehrsunfall und ist der Höhe nach auf den Honoraranspruch begrenzt und von daher auch bestimmbar. (BGH, Urteil vom 05.06.2018, VI ZR 171/16).*

*Eine unangemessene Benachteiligung der Geschädigten folgt insbesondere auch nicht daraus, dass der Schuldner der Honorarforderung nach der Abtretungsvereinbarung wieder in Anspruch genommen werden kann, wenn die Verfolgung der erfüllungshalber angetretenen Ansprüche nicht zum Erlöschen der Leistungspflicht führt.“*

Auf dieser Grundlage ist die Klägerin Inhaberin der Schadenansprüche geworden. Diese umfassen auch den Honoraranspruch des Sachverständigen. Denn diese Kosten gehören gemäß § 249 BGB zu den mit dem Schaden direkt verbundenen und somit zu ersetzenden Schadenersatzansprüchen. Die beklagtenseits beanstandete Höhe der Honorarkosten ermittelt das Gericht auf der Grundlage der BVSK Honorarbefragung 2018.

*„Ein vom Sachverständigen berechnetes Honorar, das sich innerhalb des in der Tabelle des BVSK aufgeführten Honorarkorridors, in dem je nach Schadenhöhe zwischen 50 % und 60 % der BVSK-Mitglieder ihr Honorar berechnen, bewegt, sieht das Gericht im Rahmen der Schätzung nach § 278 BGB grundsätzlich als erforderliche Aufwand des Geschädigten an.*

Das Grundhonorar, welches sich im Honorarkorridor V bewegte, ist demnach vollständig zu erstatten. Die Nebenkosten, die in Anlehnung an das JVEG abgerechnet wurden, sind ebenfalls erstattungsfähig.

### Praxis

Das Sachverständigenbüro ist aktivlegitimiert. Die verwendete Abtretungserklärung genügt den Anforderungen des Transparenzgebotes. Abzugrenzen ist dieser Fall von denen, in welchen die Abtretungserklärung eine weitere Abtretung an einen Dritten vorsieht und so ggf. zu Unklarheiten beim Zedenten führen kann (vgl. BGH vom 27.07.2018, VI ZR 274/17).

- **Zur Anrechnung eines Restwerts bei Weiternutzung des Fahrzeugs**  
AG Kaufbeuren, Urteil vom 23.03.2020, AZ: 4 C 42/20

## Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach als Haftpflichtversicherung des Schädigers ist zwischen den Parteien unstrittig. Das Fahrzeug des Geschädigten erlitt bei dem Unfall einen wirtschaftlichen Totalschaden, er veräußerte das Fahrzeug nicht, sondern nutzt es weiter.

## Aussage

Dem Kläger steht ein restlicher Schadenersatz in Höhe von 450,00 € zu. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist ein Geschädigter eines Verkehrsunfalls nicht verpflichtet, den Geldbetrag des Schadenersatzes tatsächlich zur Herstellung zu verwenden. Dazu führt das AG Kaufbeuren deutlich aus

*„Wie der Geschädigte seinen Schaden beheben will, geht den Schädiger nichts an.“*

Der Geschädigte ist dabei grundsätzlich auch berechtigt, den Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis abzurechnen, ohne dass der Schädiger die Vorlage einer Rechnung oder eines Reparaturnachweises verlangen kann. Das gilt auch, wenn der Geschädigte wie vorliegend nur eine notdürftige Reparatur hat durchführen lassen.

Bei einer fiktiven Abrechnung kann der Geschädigte sein Fahrzeug grundsätzlich zu dem von einem Sachverständigen festgestellten (Rest-)Wert verkaufen, allerdings muss er sich zur Geringhaltung des Schadens einen höheren Restwert anrechnen lassen, wenn er diesen ohne Weiteres und ohne besondere Anstrengungen hätte erzielen können.

*„Dem Geschädigten dürfen hierbei allerdings nicht die vom Haftpflichtversicherer gewünschten Verwertungsmodalitäten aufgezwungen werden. Das ist insbesondere - wie vorliegend - dann der Fall, wenn der Geschädigte das Fahrzeug über den Zeitraum des Restwertangebots hinaus nutzt. In diesem Fall muss sich der Geschädigte nur den Restwert wie ihn der Sachverständige auf dem regionalen Markt ermittelt hat, anrechnen lassen.“*

Entgegen der Ansicht der beklagten Partei enthält das von der Klagepartei eingeholte Privatgutachten auch eine nachvollziehbare Begründung für den mit 0,00 € angegebenen Restwert (welcher in Anbetracht des Alters des Fahrzeugs dem Gericht auch als durchaus plausibel erscheint) – nämlich drei jeweils in dieser Höhe abgegebene Restwertangebote von drei regionalen Firmen. Insofern ist nicht ersichtlich, inwiefern das Privatgutachten zu beanstanden sein sollte und weshalb die beklagte Partei meint, der Gutachter wäre seiner Pflicht zur ernsthaften Bemühung zur Einholung von Restwertangeboten nicht nachgekommen.

## Praxis

Das AG Kaufbeuren entschied, dass ein Geschädigter, der sein Fahrzeug nach einem Unfall weiternutzt, sich nur den vom Sachverständigen auf dem regionalen Markt ermittelten Restwert anrechnen lassen muss. Dies gilt selbst dann, wenn der ermittelte Restwert 0,00 € beträgt.